

1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das „Multiple Haus“ der Gemeinde Demen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung des Multiplen Hauses der Gemeinde Demen.
- (2) Im Multiplen Haus in der Fritz – Reuter – Straße 18 b in 19089 Demen stehen die Räume einschließlich der sanitären Einrichtungen, Küche und Flure, zur Verfügung.
- (3) Gleichzeitig regelt die Ordnung die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Räume dienen dem nachfolgend aufgeführten Zweck:
Nutzungseinheit 1 Vereinsräume:
Die Räume stehen für die Vereinsarbeit der in der Gemeinde ansässigen Vereine für vereinsspezifische Zusammenkünfte und Versammlungen zur Verfügung.
Nutzungseinheit 2 Mehrzweckraum:
Der Mehrzweckraum steht für die temporäre Nutzung von mobilen Handwerksbetrieben (z.B. Frisör, Fußpflege, Therapie) zur Verfügung. Ferner dient der Mehrzweckraum der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung und Einwohnerversammlungen, der Ausschusssitzungen sowie kleinerer nicht lärmintensiver Veranstaltungen wie z.B. Filmvorführungen, Lesungen.
- (2) Die Nutzung durch Personengruppen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößen, Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, sowie Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich bezeichnet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Räume unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten im Multiplen Haus ordnen sich in die geplanten nutzungen ein.
- (2) Für die zusätzliche Nutzung der Räume, für die keine langfristige Planung möglich war, ist vor Beginn der Nutzung ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung bei dem Bürgermeister der Gemeinde Demen oder der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur zu stellen. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.

- (3) Die Genehmigung für die Nutzung ist zweckgebunden und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt. Die Nutzung der Räume zu einem anderen Zweck oder die Überlassung der Räume an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Demen ist nicht zulässig.
- (4) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Nutzung eine Nutzungsgenehmigung, mit Dauernutzern können langfristige Regelungen getroffen werden. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung über das Amt Crivitz erfolgt nicht.
- (5) Die Gemeinde Demen behält sich vor, die Genehmigung aus besonderen Gründen im Einzelfall zu widerrufen. Die Nutzungsgenehmigung kann zudem insbesondere widerrufen werden, wenn:
- öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese nutzungs- und Entgeltordnung verstößen wird,
 - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt oder
 - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.
- (6) Jeder Nutzer hat sich in ein Nutzungsbuch vor Ort einzutragen. In dieses Buch sind auch die Schäden am Inventar oder Geschirr einzutragen.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern sind die Räume für den genehmigten Zeitraum zu öffnen. Nutzungszeiten sind für die Nutzungseinheit 1 werktags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für die Nutzungseinheit 2 werktags von 07:00 Uhr bis 17.30 Uhr für die Nutzung von mobilen Handwerksbetrieben und von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr für Veranstaltungen, Sitzungen. Ausnahmen für die Nutzungszeiten kann der Bürgermeister der Gemeinde Demen im besonderen Einzelfall zulassen.
- (2) Die Lage des Gebäudes im Wohngebiet ist zu berücksichtigen.

§ 5 Verpflichtung des Nutzers

- (1) Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.

- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer hat für den ordnungsgemäß Ablauf zu sorgen. Sollte er während der Nutzung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen.
- (3) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzten verantwortlichen volljährigen Vertreter (im Folgenden einheitlich Nutzer genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäß Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Räume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Das Überlassen der Räume schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Anlagen als Letzter zu verlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektronische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räume gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar vollständig ist.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstanden sind, sind je nach Schwere des Schadens entweder dem Bürgermeister oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur unverzüglich mitzuteilen.
- (8) In den Räumlichkeiten der Gemeinde Demen ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Nutzer verantwortlich.
- (9) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (10) Vor Nutzungsbeginn hat sich der Nutzer vom ordnungsgemäß Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (11) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung, spätestens am darauffolgenden Tag bis spätestens 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung zurückzugeben.

§ 6 **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person aus.
- (2) Der Bürgermeister oder der von ihm benannten Person ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Dieser bzw. diese ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Demen für alle anlässlich der durchgeführten Nutzung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Nutzer in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Demen oder deren Beauftragte und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Demen oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen. Dies gilt nicht, wenn der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Demen oder deren Beauftragte bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Nutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde Demen kann der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit in Geld verlangt werden.

§ 8 **Nutzungsentgelt und Zahlungsfälligkeit**

- (1) Für die Nutzung der Räume der Gemeinde Demen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht und wird fällig mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer vor Beginn der Nutzung unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 9 Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entgelthöhe

- (1) Gemeinnützig anerkannten Vereinen der Gemeinde Demen, den Senioren, gemeinnützigen Interessengruppen und Arbeitsgemeinschaften aus der Gemeinde Demen, der Feuerwehr Demen sowie der Kirchengemeinde Demen werden die Räume der Nutzungseinheit 1 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Trauerfeiern werden die Nutzungseinheiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Gemeinde Demen hatte.
- (3) Die Nutzungsentgelte für eine kostenpflichtige Nutzung des Mehrzweckraumes betragen:

Für die Nutzungseinheit 1 und Nutzungseinheit 2 als temporäre Nutzung von mobilen Handwerksbetrieben (z. B. Frisör, Fußpflege, Therapie)

Nutzung bis 5 Stunden	24,00 € pro Nutzung
Tagessatz bei Nutzung über 5 Stunden	48,00 € pro Nutzung

Für die Nutzungseinheit 2 Mehrzweckraum zur Vermietung für private Zwecke:

Tagessatz	200,00 € pro Nutzung
------------------	-----------------------------

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Demen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Nutzungsentgelte zu erheben.

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

- (4) Ein Antrag auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung aus Gründen des öffentlichen Wohls kann durch Entscheidung des Bürgermeisters gewährt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 03.09.2020 außer Kraft.

Demen, den 03.04.2025

Im Original gezeichnet

N. Ostermann, Bürgermeister